

Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs

---

1892, Kreisschreiben N° 3

---

An die kantonalen Aufsichtsbehörden für das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

Art. 15 Abs. 4 des Betreibungsgesetzes verpflichtet den Bundesrath, dafür zu sorgen, dass die Betreibungsämter „in den Stand gesetzt werden, Verzeichnisse der in ihrem Kreise wohnenden, der Konkursbetreibung unterliegenden Personen zu führen“.

Der Bundesrat ist dieser Aufgabe durch Erlass seines Kreisschreibens vom 11. Juli 1890 (BBI 1890 III 1113) nachgekommen.

Laut Ziffer V., letztem Absatz dieses Kreisschreibens waren bis zum 31. Dezember 1891 die Doppel der fraglichen Personalverzeichnisse von den Registerbureaux bereit zu halten, damit sie sofort mit dem Inkrafttreten des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes den Schuldbetreibungsämtern zu Verfügung gestellt werden konnten. Vom 1. Januar 1892 ab liegt die Nachführung den Schuldbetreibungsämtern ob und es wird ihnen zu diesem Zwecke das Handelsamtsblatt unentgeltlich zugestellt.

Wir ersuchen Sie, sich davon überzeugen zu wollen, ob die Betreibungsämter Ihres Kantons die fraglichen Verzeichnisse erhalten haben und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, die nöthigen Schritte zu thun, damit es baldmöglichst geschehe.

Ferner wollen wir Sie Ihren Betreibungsämtern Anweisung ertheilen, wie sie an der Hand des Handelsamtsblattes die fraglichen Verzeichnisse nachzuführen haben: Sie wollen überhaupt die Betreibungsämter auf die Bedeutung des Handelsamtsblattes für das Betreibungswesen (vgl. B.G. Art. 35) aufmerksam machen und sie verhalten, es sorgfältig aufzubewahren und nicht etwa gar dessen Annahme zu verweigern, wie dies von einzelnen Betreibungsämtern geschehen ist.

Hochachtungsvoll

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs